

# RS Vwgh 1950/4/19 1146/49

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1950

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §12 Abs1 Z1;

## Beachte

y10979;

## Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 12 ErbStG über den Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaftssteuerschuld gelten auch in Österreich. Bei Bemessung der Erbschaftsteuer von einem Pflichtteil, der erst nach Inkrafttreten der Erbschaftsteuernovelle 1946 in Anspruch genommen wurde, ist diese Novelle anzuwenden. Die Bestimmungen des Paragraph 12, ErbStG über den Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaftssteuerschuld gelten auch in Österreich. Bei Bemessung der Erbschaftsteuer von einem Pflichtteil, der erst nach Inkrafttreten der Erbschaftsteuernovelle 1946 in Anspruch genommen wurde, ist diese Novelle anzuwenden.

\*

E 19.4.1950, 1146/49 #1 VwSlg 216 F/1950;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1950:1949001146.X01

## Im RIS seit

19.04.1950

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)